

## **Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten**

vom 2. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. September 2020 Kenntnis genom-  
men und

erlässt

als Beschluss:<sup>1</sup>

### **I.**

#### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Das Vorhaben und der Voranschlag für die Investitionskosten von Fr. 3'940'000.– zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten werden genehmigt.

#### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten wird nach Abzug des erwarteten Bundesbeitrags von Fr. 600'000.– ein Sonderkredit von Fr. 3'340'000.– gewährt.

<sup>2</sup> Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2022 innert fünf Jahren abgeschrieben.

#### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des gewährten Sonderkredits Änderungen betreffend die vorgesehenen Standorte und Objekte vorzunehmen, soweit dies betrieblich notwendig ist.

---

<sup>1</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-  
gültig geworden am 2. Februar 2021; in Vollzug ab 2. Februar 2021.

## nGS 2021-017

Ziff. 4

<sup>1</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>2</sup>

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>2</sup> Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>3</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten wurde am 2. Februar 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>4</sup>

Der Erlass wird ab 2. Februar 2021 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar 2021

Der Präsident der Regierung:  
Bruno Damann

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

3 Siehe ABl 2021-00.038.806.

4 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.035.212.